

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 40

Freitag, 20.08.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 103/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
„Erweiterungsbau Freibad der Stadt Grafing; Gebäude mit Du/WC, Lager, Sozialraum,
Erste-Hilfe-Raum“ auf dem Grundstück Flurnr. 202 der Gemarkung Oexing
- 104/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
„Nutzungsänderung eines bestehenden Ladens im EG eines Wohn- und Geschäfts-
gebäudes in eine Kinder- und Großtagespflege“ auf dem Grundstück Flurnr. 270/1 der
Gemarkung Grafing
- 105/44 Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden Aßling, Emmering und
Tuntenhausen
- 106/44 Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes an der Attel in der Gemeinde Aßling und in der Stadt Grafing
- 107/44 Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Urtel, Wieshamer Bach und Seoner
Bach in der Stadt Grafing



103/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-2456) erlässt für das Bauvorhaben „**Erweiterungsbau Freibad der Stadt Grafing; Gebäude mit Du/WC, Lager, Sozialraum, Erste-Hilfe-Raum**“ auf dem Grundstück Flurnr. 202 der Gemarkung Oexing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 18.06.2021

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 1.

(Ziff. II. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 16.08.2021

Anita Reinweber



104/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-3724 RAL) erlässt für das Bauvorhaben
**„Nutzungsänderung eines bestehenden Ladens im EG eines Wohn- und Geschäftsgebäudes in eine
Kinder- und Großtagespflege“** auf dem Grundstück Flurnr. 270/1 der Gemarkung Grafing folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan, eingegangen am 21.10.2020
- Betriebsbeschreibung vom 09.11.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II. bis IV. sind nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 16.08.2021

Anita Reinweber



105/44

**Verordnung zur Aufhebung
von Verordnungen zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes an der Attel
in den Gemeinden Aßling, Emmering und Tuntenhausen**

vom 20.08.2021

Vorbemerkung:

Im Zuge des zweiten Zyklus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) wurde die Attel aufgrund des hohen Risikopotentials neu in die Risikokulisse als Risikogewässer aufgenommen (Priorität 1) und gilt somit als Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat daher das Überschwemmungsgebiet an der Attel, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von Grafing bis zur Landkreisgrenze Ebersberg/Rosenheim erstreckt, neu berechnet. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen; dies soll in einer Verordnung des Landratsamtes Ebersberg erfolgen (bzw. für den Bereich des Landkreises Rosenheim in einer Verordnung des Landratsamtes Rosenheim).

Vor Durchführung des förmlichen Ordnungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Landratsamt Ebersberg das im Landkreis Ebersberg liegende ermittelte Überschwemmungsgebiet gem. Art. 47 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorläufig zu sichern; diesbezüglich wird auf die in Kürze erfolgende Bekanntmachung (s. Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 27.08.2021) verwiesen. Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes löst dieselben Rechtsfolgen aus wie die spätere förmliche Festsetzung.

Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes kann nicht neben einer bestehenden Verordnung existieren, die das Überschwemmungsgebiet noch in einem anderen Umgriff definiert. Mit dieser Verordnung, welche zeitgleich mit der vorläufigen Sicherung in Kraft tritt, erfolgt daher die Aufhebung der betroffenen bestehenden Verordnungen (unter § 1 und § 2 dieser Aufhebungsverordnung benannt).

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 04.06.2021 (BayMBI. Nr. 382) geändert wurde, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden Aßling, Emmering (Lkr. Ebersberg) und Tuntenhausen (Lkr. Rosenheim) (Flusskilometer 15,8 bis 27,0) vom 04.05.1999 (Az. 44/645-1 Aßling 1), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 12 vom 14.05.1999, geändert mit Verordnung vom 13.10.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 22 vom 24.10.2014, wird **aufgehoben**.



§ 2

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel im Ortsbereich von Aßling (Flusskilometer 29,6 bis 30,5) vom 14.10.1998 (Az. 44/645-1 Aßling 2), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 21 vom 23.10.1998, geändert mit Verordnung vom 13.10.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 22 vom 24.10.2014, wird **aufgehoben**.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 27.08.2021 in Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 20.08.2021

Veronika Schöberl
Regierungsinspektorin



106/44

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes an der Attel
in der Gemeinde Aßling und in der Stadt Grafing**

vom 20.08.2021

Vorbemerkung:

Im Zuge des zweiten Zyklus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) wurde die Attel aufgrund des hohen Risikopotentials neu in die Risikokulisse als Risikogewässer aufgenommen (Priorität 1) und gilt somit als Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat daher das bisher festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Attel, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von Grafing bis zur Landkreisgrenze Ebersberg/Rosenheim erstreckt und das auch den Röhrenbach umfasst, neu berechnet. Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Attel ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen; dies soll in einer Verordnung des Landratsamtes Ebersberg erfolgen.

Vor Durchführung des förmlichen Ordnungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Landratsamt Ebersberg das ermittelte Überschwemmungsgebiet gem. Art. 47 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorläufig zu sichern; diesbezüglich wird auf die in Kürze erfolgende Bekanntmachung (s. Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 27.08.2021) verwiesen. Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes löst dieselben Rechtsfolgen aus wie die spätere förmliche Festsetzung.

Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes kann nicht neben einer bestehenden Verordnung existieren, die das Überschwemmungsgebiet noch in einem anderen Umgriff definiert.

Die unter § 1 dieser Änderungsverordnung benannte bestehende Verordnung wird daher insoweit geändert, als dass ihr andere, vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erstellte, Pläne zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Attel entfällt.

Der Röhrenbach wurde aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebietes (< 10 km²) nicht in die Risikokulisse aufgenommen und ist dementsprechend in den neuen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nicht enthalten. **Das Überschwemmungsgebiet am Röhrenbach bleibt daher entsprechend der bisherigen Festsetzung in der unter § 1 benannten Verordnung bestehen.** Die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV sind nach wie vor zu beachten.

Für die Änderung der unter § 1 benannten Verordnung bedarf es keines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, da die Änderungen lediglich im Entfall des bisher festgesetzten Überschwemmungsgebietes an der Attel sowie in der Aktualisierung von in der Zwischenzeit geänderten gesetzlichen Bestimmungen bestehen (*Anm.: Die geänderten gesetzlichen Bestimmungen gelten ohnehin; die entsprechende Änderung der Verordnung erfolgt nur der Vollständigkeit halber*). Die Änderungen lösen somit – im Vergleich zur bisher geltenden Festsetzung – keine weitergehende Betroffenheit Dritter aus.



Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 04.06.2021 (BayMBl. Nr. 382) geändert wurde, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Attel in den Gemeinden Aßling und Grafing (Flusskilometer 27,0 bis 29,59 und 30,4 bis 36,85) vom 27.11.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises vom 09.12.2003, geändert mit Verordnung vom 13.10.2014 (Az. 44/645-1 Aßling 3), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 22 vom 24.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt geändert:

„Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes am Röhrenbach in der Gemeinde Aßling, Landkreis Ebersberg“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses des Röhrenbachs bei Hochwasser im Bereich der Gemeinde Aßling wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet befindet sich im Bereich von Martermühle.
- (2) Der genaue Umgriff des Überschwemmungsgebietes (**grau** hinterlegter Bereich) ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 27.07.2021 im Maßstab 1 : 2.500. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Aßling während der Dienststunden eingesehen werden; außerdem kann er auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg (<https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ueberschwemmungsgebiete-im-landkreis-ebersberg&orga=27750>) aufgerufen werden. Eine maßstabgetreue Darstellung ist nur bei dem in Papierform ausliegenden Plan sichergestellt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.“



4. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.“

7. Die Hinweise auf Seite 4 ff. der Verordnung werden wie folgt geändert:

„Hinweise:

- Zur besseren Verständlichkeit der Bestimmungen dieser Verordnung wird nachfolgend der Text von § 78 WHG und § 78a WHG wiedergegeben:

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,



5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn



1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- (4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.
- (5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist
1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
 3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
 4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
- Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.
- (6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

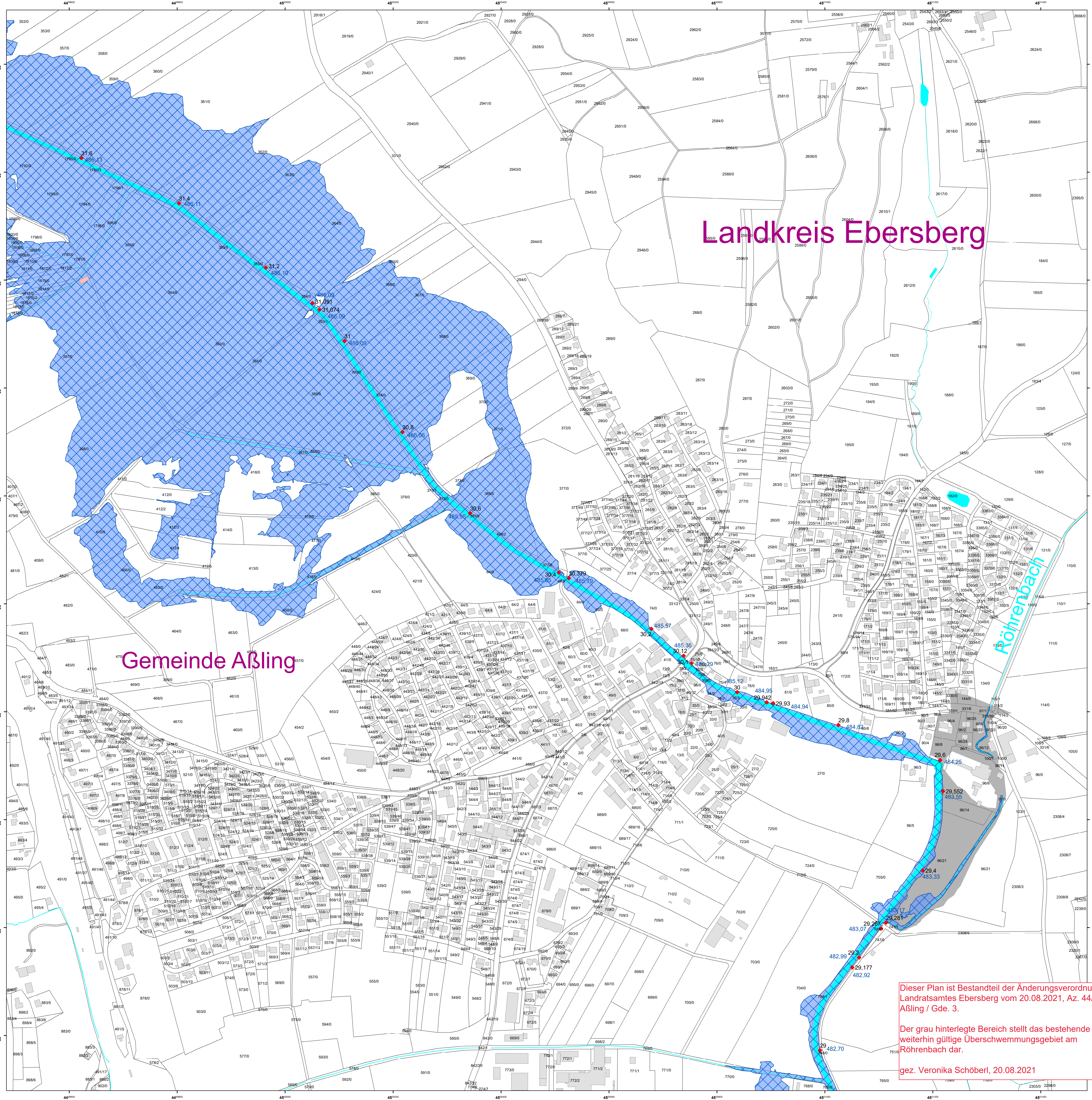
- Amtliche Sachverständige für die Anlagenprüfung sind Mitglied einer Sachverständigenorganisation. Sie werden von ihr ausgebildet, geprüft, bestellt und überwacht. Eine Liste der Sachverständigenorganisationen in Bayern kann im Internet, unter der Adresse <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> abgerufen werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 27.08.2021 in Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 20.08.2021

Veronika Schöberl
Regierungsinspektorin



- Legende**
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 - Gewässer
 - Gemeinde
 - Landkreis
 - Flusskilometerstein
 - Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebietes in m ü NHN
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude
 - Überschwemmungsgebiet Röhrenbach
Festsetzung vom 27.11.2003/13.10.2014
(hier nur nachrichtlich)

Landkreis Ebersberg

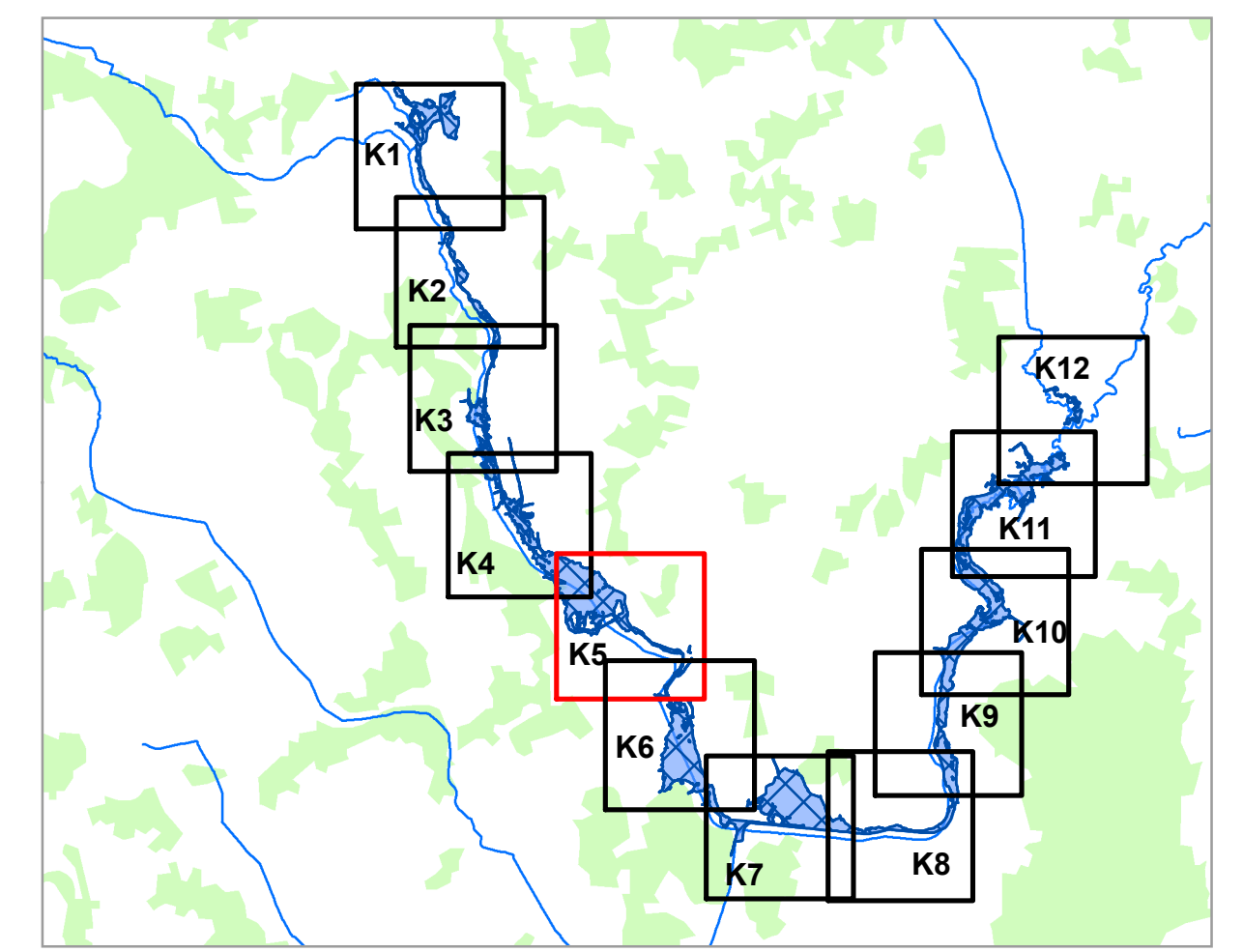
Gemeinde Aßling

Röhrenbach

Dieser Plan ist Bestandteil der Änderungsverordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 20.08.2021, Az. 44/645-1 Aßling / Gd. 3.

Der grau hinterlegte Bereich stellt das bestehende und weiterhin gültige Überschwemmungsgebiet am Röhrenbach dar.

gez. Veronika Schöberl, 20.08.2021



Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) 1:1000 Fachdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020 Informationssystem Wasserwirtschaft			
Vorhaben: Attel, Risikogewässer nach HWRM-RL Festsetzung des Überschwemmungsgebietes		Anlage:	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Landkreis: Ebersberg Gemeinde: Grafing b. München, Aßling, Emmering, Frauenreuthing		Plan-Nr.: K 5	
Maßstab: 1 : 2.500	Detailkarte		Ausgabe vom: 27.07.2021 Ersatz für: 15.01.2021 Ursprung:
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim			
Entwurfsverfasser: 27.07.2021 Datum:	gez.: Dr. Tobias Hafner		Datum, Name 27.07.2021, St.J entworfen gezeichnet Juli 2021, St.J geprüft Natemeyer



107/44

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Festsetzung eines
Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Urtel,
Wieshamer Bach und Seeoner Bach in der Stadt Grafing**

vom 20.08.2021

Vorbemerkung:

Im Zuge des zweiten Zyklus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) wurde die Attel aufgrund des hohen Risikopotentials neu in die Risikokulisse als Risikogewässer aufgenommen (Priorität 1) und gilt somit als Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Risikokulisse umfasst auch Bereiche des Wieshamer Bachs und des Seeoner Bachs.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat daher das bisher festgesetzte Überschwemmungsgebiet an Attel, Wieshamer Bach und Seeoner Bach, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von Grafing bis zur Landkreisgrenze Ebersberg/Rosenheim erstreckt, neu berechnet. Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet ist nach § 76

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen; dies soll in einer Verordnung des Landratsamtes Ebersberg erfolgen.

Vor Durchführung des förmlichen Ordnungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Landratsamt Ebersberg das ermittelte Überschwemmungsgebiet gem. Art. 47 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorläufig zu sichern; diesbezüglich wird auf die in Kürze erfolgende Bekanntmachung (s. Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 27.08.2021) verwiesen. Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes löst dieselben Rechtsfolgen aus wie die spätere förmliche Festsetzung.

Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes kann nicht neben einer bestehenden Verordnung existieren, die das Überschwemmungsgebiet noch in einem anderen Umgriff definiert.

Die unter § 1 dieser Änderungsverordnung benannte bestehende Verordnung wird daher insoweit geändert, als dass ihr andere, vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erstellte, Pläne zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Wieshamer Bach und Seeoner Bach entfällt.

Die Urtel wurde aufgrund der geringen Größe des Einzugsgebietes (< 10 km²) nicht in die Risikokulisse aufgenommen und ist dementsprechend in den neuen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim nicht enthalten. **Das Überschwemmungsgebiet an der Urtel bleibt daher entsprechend der bisherigen Festsetzung in der unter § 1 benannten Verordnung bestehen.** Die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV sind nach wie vor zu beachten.

Für die Änderung der unter § 1 benannten Verordnung bedarf es keines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung, da die Änderungen lediglich im Entfall des bisher festgesetzten Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Wieshamer Bach und Seeoner Bach sowie in der Aktualisierung von in der Zwischenzeit geänderten gesetzlichen Bestimmungen bestehen (*Anm.: Die geänderten gesetzlichen Bestimmungen gelten ohnehin; die entsprechende Änderung der Verordnung erfolgt nur der Vollständigkeit halber*). Die Änderungen lösen somit – im Vergleich zur bisher geltenden Festsetzung – keine weitergehende Betroffenheit Dritter aus.



Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 04.06.2021 (BayMBI. Nr. 382) geändert wurde, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, erlässt das Landratsamt Ebersberg folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungsgebiet an den Gewässern Attel, Urteil, Wieshamer Bach und Seeoner Bach in der Stadt Grafing, Landkreis Ebersberg, vom 07.08.2015 (Az. 44/645-1 Grafing 1), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg Nr. 15 vom 07.08.2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt geändert:

„Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Urteil in der Stadt Grafing, Landkreis Ebersberg“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Der genaue Umgriff des Überschwemmungsgebietes (blau hinterlegter Bereich) ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 01.04.2021, in der Fassung vom 09.08.2021, im Maßstab 1 : 2.500. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, und bei der Stadt Grafing während der Dienststunden eingesehen werden; außerdem kann er auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg (<https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?ueberschwemmungsgebiete-im-landkreis-ebersberg&orga=27750>) aufgerufen werden. Eine maßstabgetreue Darstellung ist nur bei dem in Papierform ausliegenden Plan sichergestellt. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in dem Plan farblich hervorgehoben.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird in die Zonen „Abflussbereich“ und „Retentionsbereich“ eingeteilt. Die beiden Zonen sind in dem Plan in unterschiedlichen Blautönen dargestellt.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (4) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Landratsamt Ebersberg.“



3. § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 7 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.“

6. Der Hinweis auf Seite 4 der Verordnung wird wie folgt geändert:

„Hinweise:

- Zur besseren Verständlichkeit der Bestimmungen dieser Verordnung wird nachfolgend der Text von § 78 WHG und § 78a WHG wiedergegeben:

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,



5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(4) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

(5) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(6) Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuches den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 1 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(7) Bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.

(8) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn



1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
 2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
 3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.
- (3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- (4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.
- (5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist
1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
 3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
 4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
- Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.
- (6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

- Amtliche Sachverständige für die Anlagenprüfung sind Mitglied einer Sachverständigenorganisation. Sie werden von ihr ausgebildet, geprüft, bestellt und überwacht. Eine Liste der Sachverständigenorganisationen in Bayern kann im Internet, unter der Adresse <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf> abgerufen werden.“

Art. 2


Diese Verordnung tritt am 27.08.2021 in Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 20.08.2021

Veronika Schöberl
Regierungsinspektorin

Landkreis Ebersberg

- ### Legende
- Gewässer
 - festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100)
 - Grenzen des ermittelten Überschwemmungsgebietes
 - Retentionsbereich
 - Abflussbereich
 - Flurstück
 - Gebäude
 - betroffenes Gebäude
 - Darstellung des Überschwemmungsgebietes Wieshamer Bach und im weiteren Verlauf der Attel nur nachrichtlich



Grafing bei München

Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Attel, Urteil, Wieshamer Bach und Seener Bach in der Stadt Grafing vom 20.08.2021, Az. 44/645-1 Grafing 1.

gez. Veronika Schöberl, 20.08.2021

Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) 1:1000
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Informationssystem Wasserwirtschaft

Vorhaben: **Gewässer III - Urteil**
Überschwemmungsgebiet

Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Landkreis: Ebersberg
Gemeinde: Grafing bei München

Plan-Nr.:
Ausgabe vom: 08.08.2021
Ersatz für: 01.04.2021
Ursprung:

Maßstab: 1:2.500
Plan basierend auf der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 07.08.2015; Darstellung angepasst am 01.04.2021

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Entwurfsvorfall: 09.08.2021
Datum

gez.: Marion Natemeyer
Datum

entworfen/gezeichnet: Aug. 2021, StJ
Datum

Unterschrift/geprüft: Natemeyer

